



Datum: 15.01.2019 Nr.: 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Zweite Änderung der Benutzungsrichtlinie für das Lern- und
Studiengebäude Campus der Georg-August-Universität Göttingen
(RiLi-Benutz-LSG-C)

50

Juristische Fakultät:

Ordnung des Instituts für Landwirtschaftsrecht

51

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 02.10.2018 die zweite Änderung der Benutzungsrichtlinie für das Lern- und Studiengebäude Campus der Georg-August-Universität Göttingen (RiLi-Benutz-LSG-C) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2013 (Amtliche Mitteilungen I 59/2013 S. 2093), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Präsidiums vom 09.01.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2017 S. 1), beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 27 Abs. 2 Sätze 1 und 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

Artikel 1

Die Benutzungsrichtlinie für das Lern- und Studiengebäude Campus der Georg-August-Universität Göttingen (RiLi-Benutz-LSG-C) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.“

2. In § 9 Abs. 6 werden als Sätze 3 bis 6 neu eingefügt:

„Verderbliche Gegenstände, insbesondere Lebensmittel und der Inhalt von Flaschen, werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. Alle nicht verderblichen Gegenstände werden für vier Wochen in der SUB Göttingen aufbewahrt. Wertgegenstände (Schlüssel, Geldbörsen, Brillen, Mobiltelefone, Ausweispapiere und Ähnliches) werden nach Ablauf der vier Wochen an das Fundbüro der Stadt Göttingen übergeben. Bekleidung und geringwertige Gegenstände (Bücher, Hefte, Schreibutensilien, USB-Sticks, Ladegeräte und Ähnliches) werden nach Ablauf der vier Wochen ohne Anspruch auf Erstattung entsorgt.“

Artikel 2

Die Änderung der Benutzungsrichtlinie für das Lern- und Studiengebäude Campus der Georg-August-Universität Göttingen (RiLi-Benutz-LSG-C) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Juristische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Juristischen Fakultät haben am 07.11.2018 und am 18.12.2018 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Instituts für Landwirtschaftsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006 S. 99), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Instituts für Landwirtschaftsrecht am 08.01.2019 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel I

Die geänderte Fassung der Ordnung des Instituts für Landwirtschaftsrecht wird nachfolgend bekannt gemacht:

Ordnung des Instituts für Landwirtschaftsrecht**§ 1 Aufgaben**

¹Das Institut für Landwirtschaftsrecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen. ²Das Institut hat die Aufgabe der Pflege der Forschung im Bereich des Agrarrechts, einschließlich seiner ausländischen und internationalen Bezüge. ³Es trägt Verantwortung für eine hinreichende Bibliotheksversorgung auf diesen Gebieten.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹ Mitglieder in Zweitmitgliedschaft können weiterhin die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Landwirtschaftsrecht vorgeschlagenen, auf dem Gebiet des Agrarrechts und dessen Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind. ²Über etwaige Zweitmitgliedschaften führt das Institut für Landwirtschaftsrecht ein Verzeichnis gemäß Grundordnung.

(3) Angehörige des Instituts sind die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Vorstands aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts beteiligen, ohne dessen Mitglieder zu sein.

§ 3 Leitung

(1) ¹Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und MTV-Gruppe. ³Ein Mitglied des Vorstandes, das der Hochschullehrergruppe angehört, ist Direktorin oder Direktor und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes (geschäftsführende Leitung).

(2) Die Vertretung der Geschäftsführenden Leitung obliegt dem Mitglied des Vorstandes, das aus der Hochschullehrergruppe bestimmt worden ist (stellvertretende Direktorin oder Direktor).

(3) ¹Die geschäftsführende Leitung und ihre Vertretung werden vom Vorstand gewählt. ²Sie soll turnusmäßig wechseln.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Juristischen Fakultät hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(5) Bei der Beschlussfassung im Vorstand führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

§ 4 Wahlen und Amtszeiten

(1) ¹Die der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitglieder des Vorstandes gehören dem Vorstand kraft Amtes an. ²Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von den dem Institut zugehörigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Für jedes gewählte Mitglied des Vorstandes ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. April. ³Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

(4) Die Zugehörigkeit zum Institut ergibt sich bei den in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus ihrer arbeitsvertraglich oder beamtenrechtlich geregelten Zuordnung zum Institut.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden.

(2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Institutsmitglied, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 6 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Zur Beratung und zur wissenschaftlichen Begleitung seiner Arbeit wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit dem Dekanat der Juristischen Fakultät zu formulierenden Vorschlägen des Institutsvorstandes bestellt. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Bestellung eines Mitglieds auf Vorschlag der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Beirats.

(3) Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder, die insbesondere aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe fachbezogene Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer

Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Instituts zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Beirats. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Instituts,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Instituts,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Instituts unter Berücksichtigung von Nachwuchsförderung, Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Diversität und eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Instituts zu ändern oder aufzuheben. ²Der Bericht muss die externe Evaluation enthalten, die jeweils ein Jahr vor Ablauf des Zeitraums durchzuführen ist, für den der Beirat gewählt worden ist.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Instituts zu übermitteln und auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Vorstand des Instituts und die Juristische Fakultät über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Instituts zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Vor-Ort-Begutachtung des Instituts, ein mündlicher Bericht der geschäftsführenden Leitung sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen,

laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Chancengleichheit und Diversität, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten Publikationen beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Institutsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung des Instituts für Landwirtschaftsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 99) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Artikel 2

Die Ordnung des Instituts für Landwirtschaftsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 99) tritt am Tage nach der Bekanntmachung der geänderten Fassung der Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen außer Kraft.
